

**80. ordentliche Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft
Donnerstag, 18. April 2024, 10:00 Uhr**

I. Beschlussvorschlag zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

II. Beschlussvorschlag zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

Beschluss

fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

III. Beschlussvorschlag zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 im Voraus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden

Beschluss

fassen:

1. *„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 beträgt:*
 - a. *für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 115.000,00*
 - b. *für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 75.000,00*
 - c. *für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 50.000,00*
 - d. *für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist: EUR 65.000,00*

- e. für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 35.000,00
 - f. für den Vorsitzenden des Strategie-, Wachstums und Innovationsausschusses: EUR 65.000,00
 - g. für den Vorsitzenden des ESG-Ausschusses: EUR 35.000,00
 - h. für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses: EUR 25.000,00
 - i. für jedes Mitglied des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 15.000,00
 - j. für jedes Mitglied des Strategie-, Wachstums und Innovationsausschusses: EUR 25.000,00
 - k. für jedes Mitglied des ESG-Ausschusses: EUR 15.000,00
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung oder jede Ausschusssitzung im Geschäftsjahr 2024 in Höhe von jeweils EUR 2.500,00.
3. Das Anwesenheitsgeld für jeden Sitzungstag ist unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen an diesem Tag mit EUR 2.500,00 begrenzt.
4. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.
5. Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
- a. 50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2024)
 - b. 25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2024)
 - c. 25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2024)
- Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.
6. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf Tagesbasis) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“

IV. Beschlussvorschlag zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende

Beschlüsse

fassen:

- „1. Melody Harris-Jensbach, geboren am 13. Mai 1961, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft gewählt.

2. *Dr. Cornelius Baur, geboren am 12. April 1962, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft gewählt.“*

Begründung

1. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. April 2024 läuft die Funktionsperiode von Melody Harris-Jensbach ab.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. April 2024, scheidet Dr. Markus Fürst auf eigenen Wunsch aus.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Lenzing Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, dh nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder).

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, zwei Mitglieder zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 18. April 2024 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Lenzing Aktiengesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses wurde auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex und aufgrund einer Empfehlung des Nominierungsausschusses abgegeben.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor,

1. Melody Harris-Jensbach, in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
2. Dr. Cornelius Baur in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene

Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 11. April 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 9. April 2024 zugehen müssen.

V. Beschlussfassung zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 14. März 2024 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 28. März 2024 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Lenzing Aktiengesellschaft www.lenzing.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage .1* angeschlossen.

VI. Beschlussfassung zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgende

Beschlüsse

fassen:

- „(i) *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.*

- „(ii) *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 bestellt, jedoch unter der Voraussetzung, dass gesetzliche Vorschriften die Bestellung eines externen Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024 durch die Hauptversammlung vorsehen.“*

Begründung

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

VII. Beschlussfassung zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 „Veröffentlichung der Gesellschaft und Kommunikation“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 3 „Veröffentlichung der Gesellschaft und Kommunikation“ Absatz 1 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

- „(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.“

VIII. Beschlussfassung zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 14 „Hauptversammlung, Einberufung“ durch Ergänzung um neue Absätze 5 bis 14 betreffend die virtuelle/hybride Hauptversammlung und Änderung der Bezeichnung von § 14 in „Hauptversammlung, Einberufung, Fernteilnahme, Fernabstimmung, virtuelle/hybride Hauptversammlung“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 14 in der Weise zu ändern, dass diese Bestimmung nunmehr die Bezeichnung „Hauptversammlung, Einberufung, Fernteilnahme, Fernabstimmung, virtuelle/hybride Hauptversammlung“ erhält und um folgende neue Absätze ergänzt wird:

**„§ 14 Hauptversammlung, Einberufung,
Fernteilnahme, Fernabstimmung, virtuelle/hybride Hauptversammlung**

[...]

- (5) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), und zwar als moderierte virtuelle Versammlung oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (6) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG idGF oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.
- (7) Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- (8) In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bestehen.
- (9) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG).
- (10) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Wird einem Aktionär von dem Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (11) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn einer moderierten virtuellen Hauptversammlung Fragen

und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.

- (12) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (13) Die Gesellschaft stellt bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten den Aktionären zumindest zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um dafür geeignete und von der Gesellschaft unabhängige Personen, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
- (14) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 14 Abs 5 bis 14 sind bis 31. Dezember 2027 befristet.“

IX. Beschlussfassung zu Punkt 10. der Tagesordnung:

10a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. April 2022 zum 10a. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

10b. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. April 2022 zum 10b. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende

Beschlüsse

fassen:

Zu Punkt 10a der Tagesordnung:

1. *„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. April 2022 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*
2. *Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*
3. *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“*

Zu Punkt 10b der Tagesordnung:

„Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. April 2022 – für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des

Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.“

Begründung

§ 65 Abs 1 Z 4 Aktiengesetz ermöglicht Gesellschaften, zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, eigene Aktien rückzuerwerben. § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ermöglicht börsennotierten Gesellschaften, wie der Lenzing Aktiengesellschaft, die Möglichkeit, zweckneutral eigene Aktien rückzuerwerben. Durch den Beschluss soll der Vorstand der Lenzing Aktiengesellschaft ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – selbstverständlich unter Beachtung der umfangreichen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten – ein Aktienrückerwerbsprogramm durchzuführen. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung eines Aktienrückerwerbsprogramms soll die Gesellschaft Aktien rückerwerben können, um diese ihren Mitarbeitern im Rahmen eines zukünftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms anbieten zu können sowie rasch und flexibel auf Marktchancen reagieren können und etwa bei fallenden Kursen kursstabilisierende Aktienrückerwerbe durchführen.

Der Gesellschaft wird weiters die Möglichkeit eröffnet, liquide Mittel zu attraktiven Konditionen in eigene Anteile zu investieren.

Die im Beschluss vorgesehene Möglichkeit, das Grundkapital durch Einziehung der Aktien herabzusetzen, soll die Flexibilität der Gesellschaft beim Umgang mit den allenfalls rückerworbenen Aktien erhöhen. Eine Einziehung der Aktien würde zu einer Verringerung der ausgegebenen Aktien und damit zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien an der Lenzing Aktiengesellschaft führen.

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 28. März 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 10a und 10b gesondert abzustimmen ist. Wird zum Tagesordnungspunkt 10a ein im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlages zustimmender Beschluss gefasst, so bleibt dieser von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 10b unberührt.